

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**Beginn:** 19:00 Uhr    **Ende:** 20:07 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender:            Bürgermeister Friedrich Hubert Dieringer

Gemeinderäte:            Oliver Ruff  
                                 Maximilian Schwabenthan  
                                 Thomas Haug  
                                 Elmar Kleinmann  
                                 Heiko Fischer  
                                 Daniel Endreß  
                                 Siegfried Stauß  
                                 Robin Lohmüller  
                                 Dr. Regina Brauchler  
                                 Norbert Walter  
                                 Lothar Sulzer

Schriftführerin:        Jennifer Kuricini

Außerdem anwesend:    Dieter Noll, Kämmerer  
                                 Herr Probst, Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

**Abwesend:**            Sabine Ostertag (entschuldigt)

Die Gemeinderäte wurden durch schriftliche Ladung vom 13.04.2022 einberufen.

**Tagesordnung:**

**TOP 1 Bebauungsplanverfahren „Unter Lauen II“**

**Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB**  
Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Unter Lauen II“  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO (mit Anregungen gemäß § 3 Abs.  
1 + 2 BauGB und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB)

**TOP 2 Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

**TOP 3 Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

**TOP 4 Baugesuche**

- a) Neubau Mehrfamilienwohnhäuser mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage
- b) Neubau Bürohalle, Doppelgarage und Carport

**TOP 5 Flächennutzungsplan-Änderung  
Empfehlung zur Vergabe des Planungsauftrags**

**TOP 6 Vergabe Sirene**

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Grosselfingen**

**TOP 8 Rücklagenbildung beim Regiebetrieb Wasserversorgung**

**TOP 9 Anschaffung Pritschenanhänger mit 4 Rollwägen für die Freiwillige Feuerwehr Grosselfingen**

**TOP 10 Verschiedenes, Bekanntgabe**

a) Unter Lauen II

b) Kinderkrippe

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**Eröffnung und Begrüßung des Bürgermeisters Herrn Dieringer**

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es wurde ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen sind den Gemeinderäten\*innen zugestellt worden. Er begrüßt Herrn Probst von der Landsiedlung sowie die anwesenden Pressevertreter und die Bürger im Zuschauerbereich. Das Gemeinderatsmitglied Frau Ostertag hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Feuerwehrkommandanten Herrn Knoll für die Mitnutzung des Feuerwehrsaals zwischen den letzten zwei Jahren. Aufgrund der Corona Pandemie und der Gesetzlichen Hygienevorschriften mussten Gemeinderatssitzungen oder Bürgerveranstaltungen im Saal der Feuerwehr stattfinden.

Es wurden keine Fragen in der Bürgerfragerunde gestellt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Probst von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 656.6, 656.6: Unter Lauen II

**TOP 1 Bebauungsplanverfahren „Unter Lauen II“**

**Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB**

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Unter Lauen II“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO (mit Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 + 2 BauGB und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB)

Herr Probst verliest die Anzahl der den Gemeinderatsmitglieder/innen zugestellten Anlagen. In der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2022 wurden die öffentliche Belange beraten und beschlossen. Somit sind alle Gegebenheiten ausführlich besprochen, um den Bebauungsplan rechtskräftig zu beschließen.

Der Vorsitzende verliest die Beschlussvorschläge.

Das Gremium fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Beratung und Beschlussfassung (Abwägung) über die vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Der Bebauungsplan „Unter Lauen II“ mit Lageplan vom 23.11.2021 und Textlichen Festsetzungen mit Begründung vom 23.11.2021 / 14.02.2022 / 23.03.2022 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die örtlichen Bauvorschriften „Unter Lauen II“ mit Lageplan vom 23.11.2021 und örtlichen Bauvorschriften mit Begründung vom 23.11.2021 / 14.02.2022 / 23.03.2022 werden gemäß § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Herr Probst gibt bekannt, dass die öffentliche Bekanntmachung in KW 18 stattfinden wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Probst und verabschiedet diesen von der öffentlichen Sitzung.

Nach drei Jahren ist somit der Bebauungsplan rechtsgültig, somit kann mit der Erschließung begonnen werden. Die Tiefbauarbeiten werden Ende Mai beginnen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 047.01, 020.06, 020.06:Ortsrecht, Satzungen,  
**TOP 2 Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 10/2022. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Das Gremium fasst

**einstimmig**

den Beschluss, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Grosselfingen wie folgt zu fassen:

Gemeinde Grosselfingen  
- Zollernalbkreis -

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

**(Bekanntmachungssatzung)  
vom 27.04.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 27. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen erfolgen durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen zu Bauleitplänen durch Bereitsstellung im Internet unter [www.grosselfingen.de](http://www.grosselfingen.de) der Gemeinde Grosselfingen - und ergänzend durch Bereitstellung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

- (4) Auf der Homepage der Gemeinde Grosselfingen– werden die Öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Gemeindeblatt – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

**§ 2  
Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Grosselfingen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen vom 10. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 27. April 2022

Friedrich Hubert Dieringer  
Bürgermeister

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 659.041, 020.06, 020.06:Ortsrecht, Satzungen,  
**TOP 3 Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Der Vorsitzende verliest den Sachverhalt der Sitzungsvorlage Nr. 11/2022 und gibt bekannt, dass nur Änderungen im § 2 vorgenommen wurden. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Das Gremium fasst

**einstimmig**

den Beschluss, die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) der Gemeinde Grosselfingen wie folgt zu fassen:

Auf Grund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2022 folgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

**§ 2**

**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

- (4) Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

**§ 3**

**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von einem Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (5) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 4 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

**§ 4**

**Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder anderer Entwässerungsanlagen oder offener Abzugsgräben geschüttet werden.



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**§ 5**

**Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

**§ 6**

**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 7**

**Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
  2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
  3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis höchstens 500 Euro geahndet werden

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Streupflichtsatzung vom 03. Dezember 2001 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grosselfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 27. April 2022

Friedrich Hubert Dieringer  
Bürgermeister

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

Az. 632.6, 632.6:BRUDERSCHAFTSSTR 82

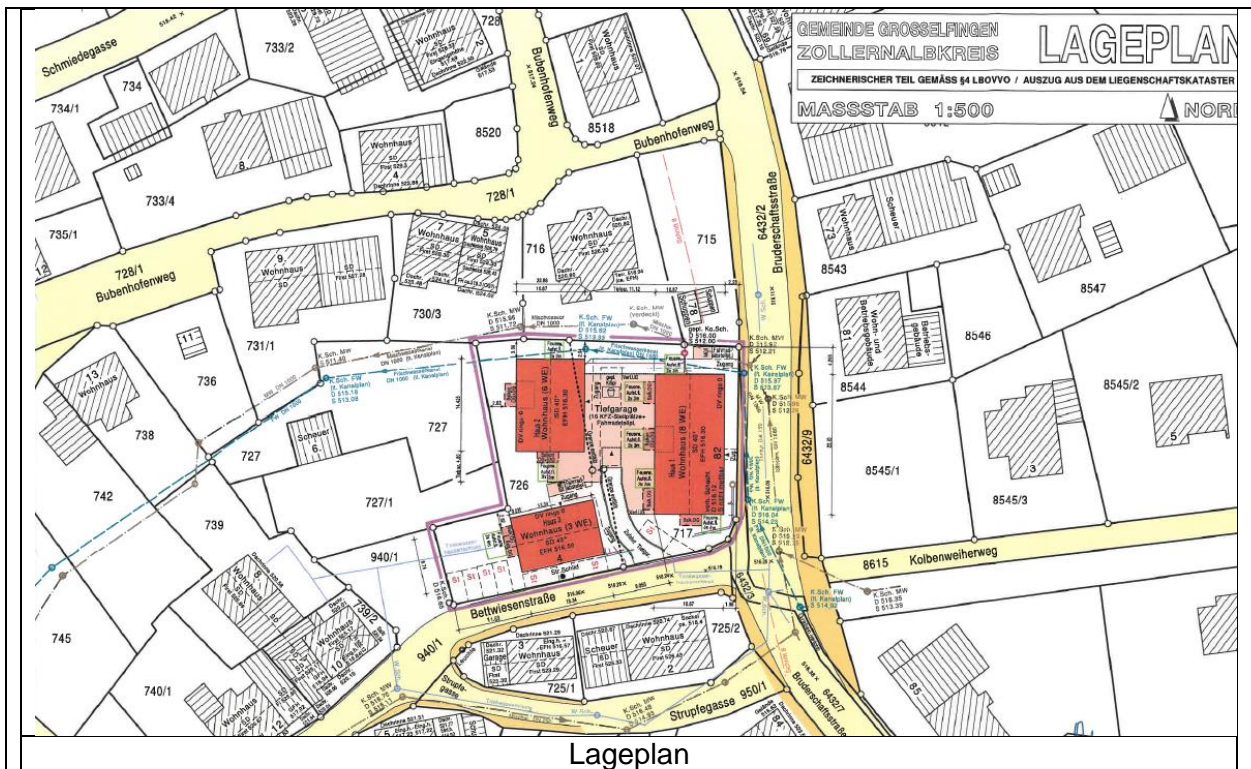
**TOP 4 Baugesuche**

a) Neubau Mehrfamilienwohnhäuser mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 12/2022 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück innerhalb dem unbeplanten Innenberich befindet und somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Aus städtebaulicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen das Bauvorhaben, weswegen das Einvernehmen erteilt werden kann.

Die Angrenzerbenachrichtigung wurde bis 16.04.2022 durchgeführt, Einwendungen sind keine eingegangen.



Lageplan

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022**  
- öffentlich -



# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2022 - öffentlich -



Gemeinde Grosselfingen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Das Gremium fasst

**einstimmig**

den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

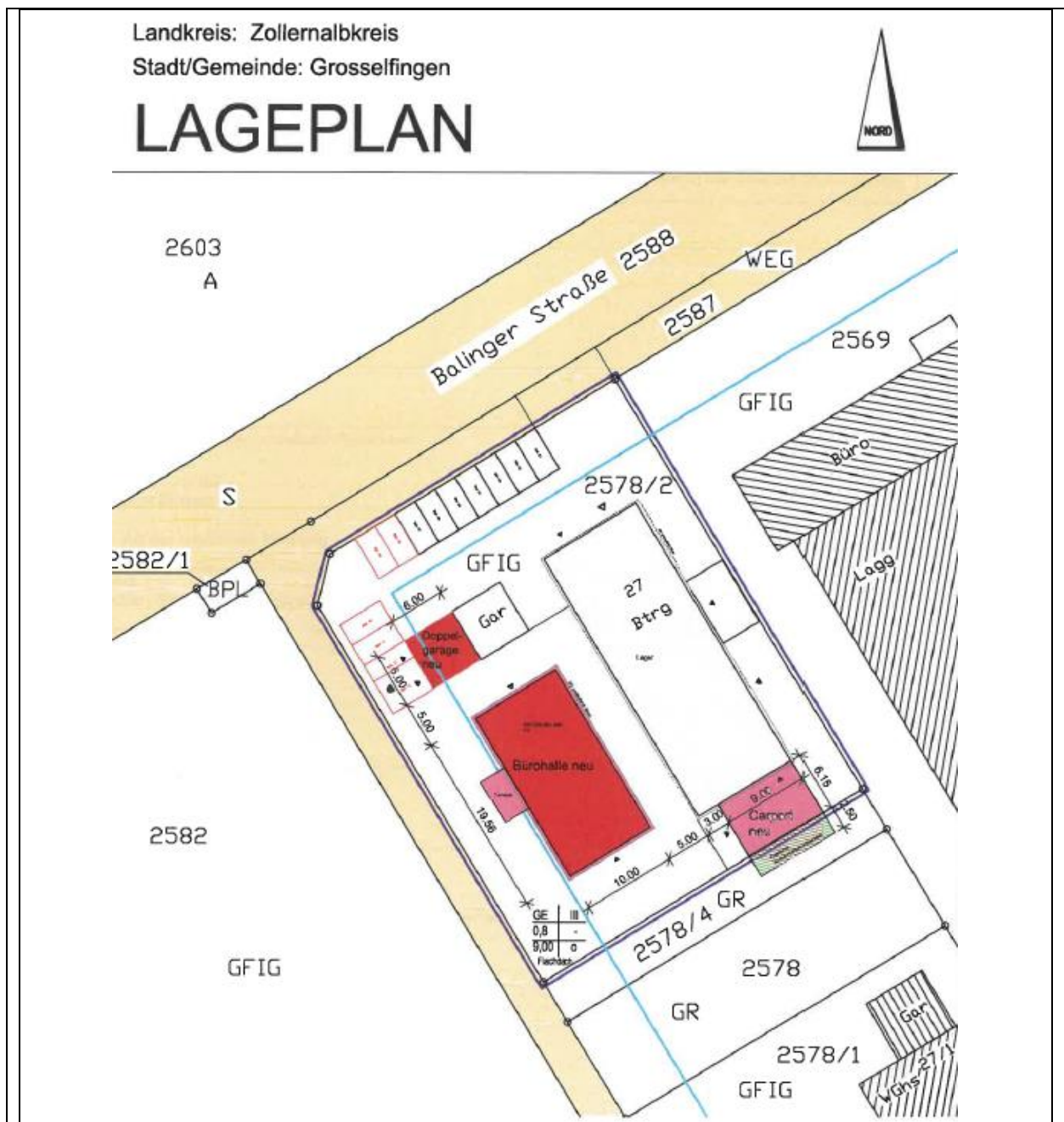
Az. 632.6, 632.6: Balinger Straße 27

b) Neubau Bürohalle, Doppelgarage und Carport

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 13/2022 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück innerhalb dem Bebauungsgebiet „Rieden II“ befindet und somit gem. § 30 BauGB zu beurteilen ist.

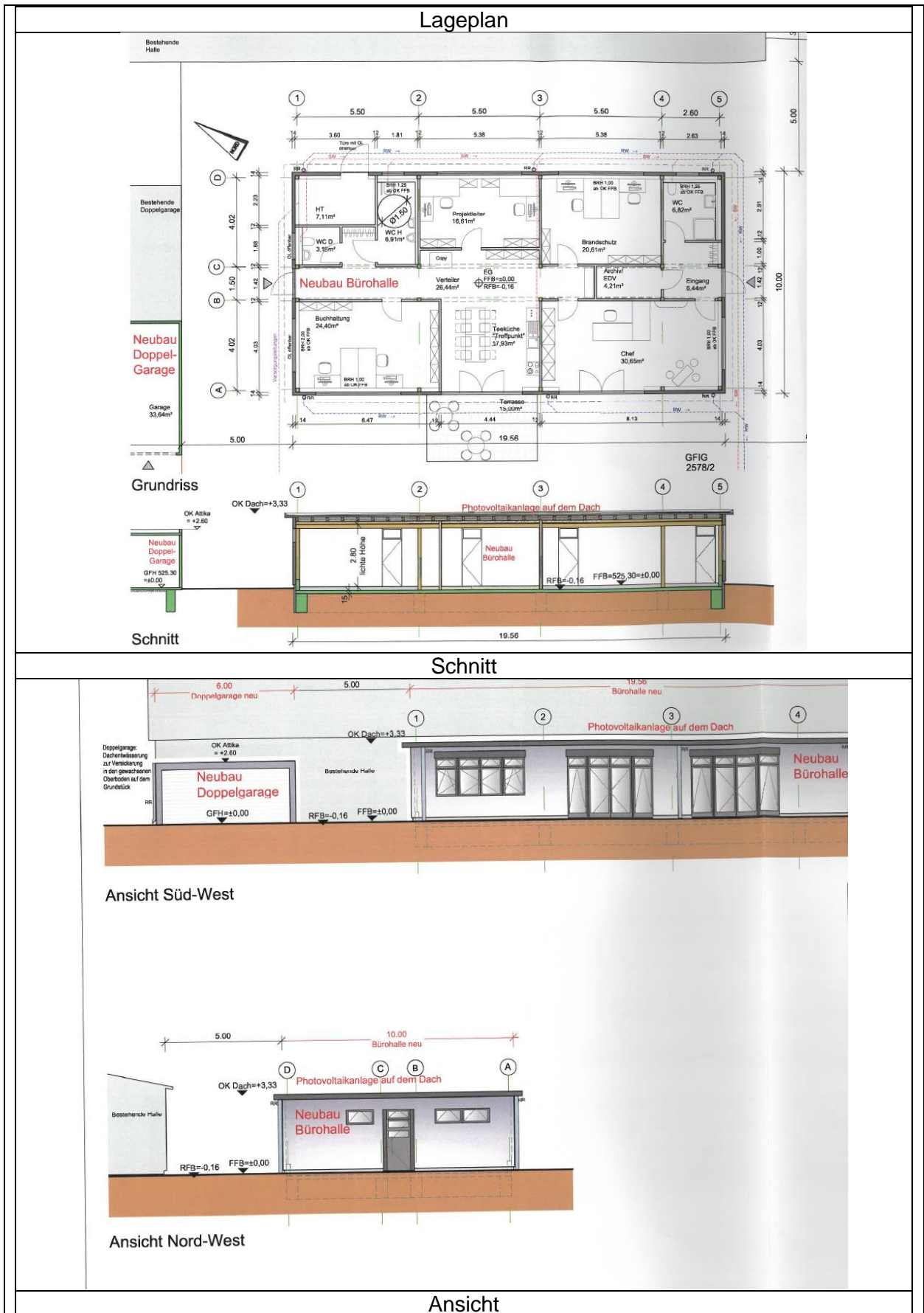
Aus städtebaulicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen das Bauvorhaben, weswegen das Einvernehmen erteilt werden kann.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird bis zum 05.05.2022 durchgeführt, Einwendungen sind bisher keine eingegangen.

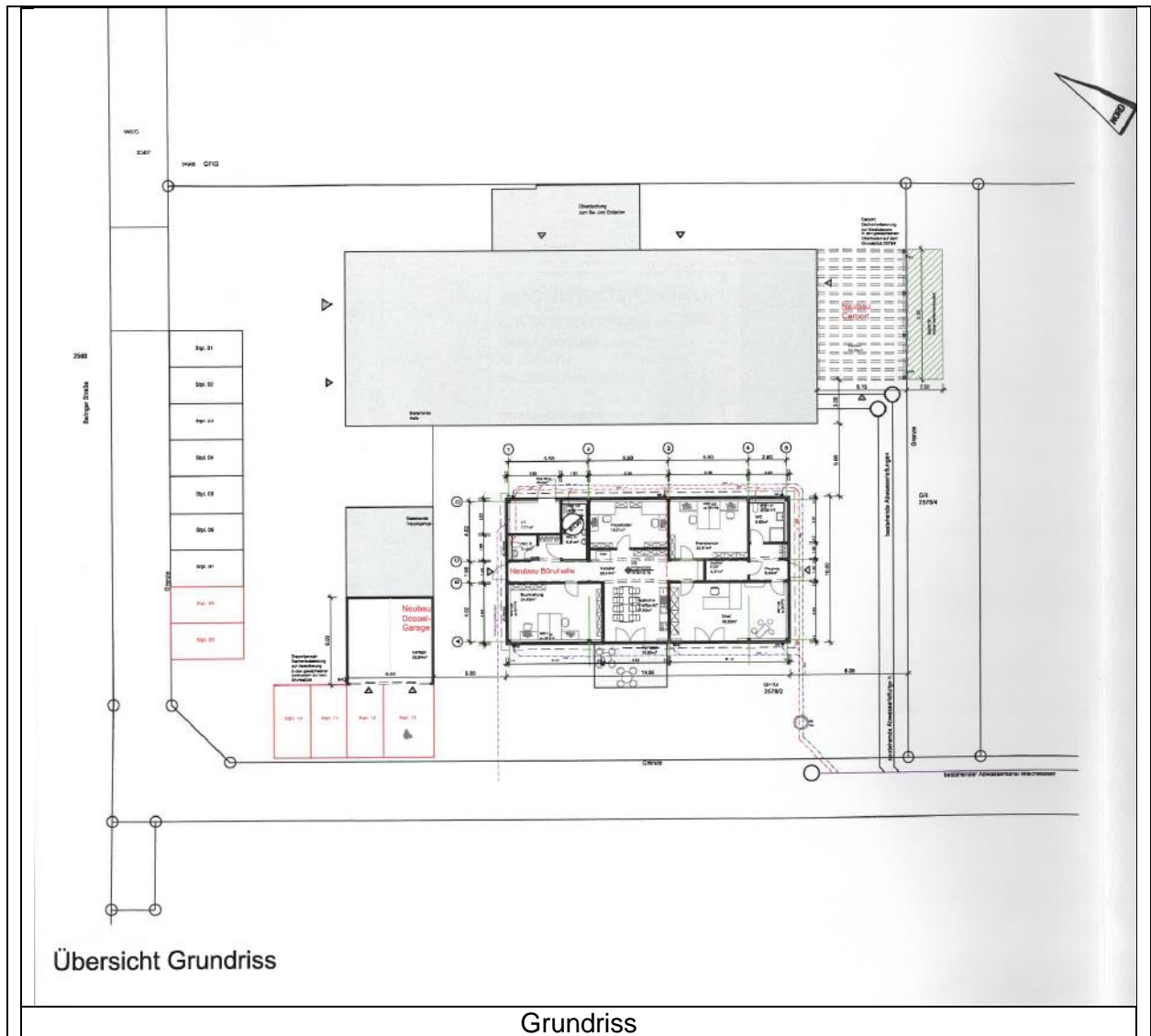




Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**



Das Gremium fasst

**einstimmig**

den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 621.31

**TOP 5 Flächennutzungsplan-Änderung  
Empfehlung zur Vergabe des Planungsauftrags**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 14/2022.

Ein Ratsmitglied stellt die Frage, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes das interkommunale Gewerbegebiet Bisingen betrifft.

Die Flächennutzungsplan-Änderung betrifft nicht das interkommunale Gewerbegebiet, so der Vorsitzende. Die Änderungen belaufen sich auf kleinere punktuelle Bereiche der Gemeinde Bisingen.

Es wurden keine weiteren Fragen oder Einwendungen verzeichnet.

Der Vorsitzende verliest die Beschlussvorschläge.

Das Gremium fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/Grosselfingen, den Planungsauftrag zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans in Höhe von 52.354,05 Euro (brutto) an das Planungsbüro Gfrörer GmbH & Co. KG aus Empfingen zu vergeben.

Das Gremium beschließt mit

**10 – Ja – Stimmen  
1 – Enthaltung**

folgenden Antrag:

2. Die Verwaltung empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss, die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans an den Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zu übertragen (§ 2 Absatz 1 der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes).

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 173.00, 140.0, 130.00

**TOP 6 Vergabe Sirene**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 15/2022. Er gibt bekannt, dass der Standort der Sirene an der „Alten Schule“ sein wird. Der Sirenenmast wird etwas höher angebaut und es werden weitere Sirenenhörner angebracht. Eine Fristverlängerung zur Durchführung der Maßnahmen ist angedacht, dies wird zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich durch die Landesregierung entschieden.

Das Gremium möchte wissen, wie viel Eigenkapital die Gemeinde für die Maßnahmen erbringen muss.

Die Fördersumme des Kreises beträgt ca. 4.000 €, die Fördersumme des Landes beträgt ca. 10.375 €, somit muss die Gemeinde ca. 4.000 € Eigenkapital erbringen. Weitere Aufwendungen sind die Vorarbeiten (Elektrik, Zimmermann), welche durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag.

Das Gremium beschließt

**einstimmig**

die Lieferung und Montage einer Sirene der Firma Meder aus Singen zum Angebotspreis von 15.307,15 € Brutto.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 913.69, 913.69:2020

**TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Grosselfingen**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kämmererei die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr 2020 fertig gestellt hat und verliest die Sitzungsvorlage.

Das Gremium bedankt sich und spricht ein großes Lob an Herrn Noll für die Ausführung des Jahresabschlusses aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu verzeichnen sind, fasst das Gremium

**einstimmig**

folgenden Beschluss:

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 27. April 2022 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

**1. Ergebnisrechnung**

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	5.239.426,34 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	4.719.265,45 €
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>520.160,89 €</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	19.773,85 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	31.226,11 €
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>11.452,26 €</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>508.708,63 €</b>

**2. Finanzrechnung**

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.886.175,90 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.967.207,69 €
2.3	<b>Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung-</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>918.968,21 €</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	251.752,89 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.077.154,26 €
2.6	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>1.825.401,37 €</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>906.433,16 €</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.650,23 €

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

2.10	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>70.650,23 €</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>977.083,39 €</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen-Einzahlungen und Auszahlungen	6.177,10 €
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>2.674.413,89 €</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>983.260,49 €</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Summe aus 2.13 und 2.14)	<b>1.691.153,40 €</b>
3.	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	7.411,00 €
3.2	Sachvermögen	18.374.744,71 €
3.3	Finanzvermögen	2.111.189,42 €
3.4	Abgrenzungsposten	13.407,33 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>20.506.752,46 €</b>
3.7	Basiskapital	14.380.244,78 €
3.8	Rücklagen	1.257.065,30 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	4.176.200,00 €
3.11	Rückstellungen	0,00 €
3.12	Verbindlichkeiten	362.983,13 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	330.259,25 €
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>20.506.752,46 €</b>

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 962.12

**TOP 8 Rücklagenbildung beim Regiebetrieb Wasserversorgung**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 17/2022.

Nachdem keine weiteren Einwendungen zu verzeichnen sind, verliest der Vorsitzende den Beschlussvorschlag.

Das Gremium beschließt

**einstimmig**

folgenden Beschluss:

Der handelsrechtliche Jahresgewinn 2021 des Regiebetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Grosselfingen soll dem Betrieb durch Stehenlassen als Eigenkapital zur Verfügung stehen, in dem er der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz des Regiebetriebs „Wasserversorgung der Gemeinde Grosselfingen“ zugeführt wird.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

Az. 131.41, 131.31

**TOP 9 Anschaffung Pritschenanhänger mit 4 Rollwägen für die Freiwillige Feuerwehr  
Grosselfingen**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 18/2022.

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 18/2022.

Ein Ratsmitglied stellt die Frage, wofür der in dem Beschlussvorschlag (Nr.3) angegebene Laptop und Barcodedrucker benötigt wird.

Der Feuerwehrkommandant Rainer Knoll antwortet darauf, dass der Stellvertretende Kommandant für die verwaltungstechnischen Aufgaben einen Laptop benötigt. Der Barcodedrucker wird für das Inventar benötigt und wurde bisher von der Feuerwehr Hechingen geliehen. Um dies zukünftig zu vermeiden soll ein eigener angeschafft werden.

Das Gremium fasst

**einstimmig**

folgende Beschlüsse:

1. Die Verwaltung empfiehlt, der Vergabe zur Lieferung eines Pritschenanhängers inclusive 4 Rollwagen an die Fa. Hirth Fahrzeugbau GmbH in 78648 Deißlingen zum Preis von 36.148,93 € brutto zuzustimmen.
2. Der Anschaffung von 30 Stück Schlauch zum Preis von 3.098,76 € brutto wird ebenfalls zugestimmt.
3. Im Haushaltsplan sind Mittel über 35.800 € eingestellt. Die beiden Vergaben führen zu Ausgaben von zusammen 39.247,69 €. Hinzu kommen noch die Kosten für die Anschaffung eines Laptops in Höhe von 1.768,34 € (Angebot liegt bereits vor) sowie für einen Barcodedrucker in Höhe von geschätzt 800,00 €. Bei einem Aufwand von insgesamt rund 41.816,03 € ergibt sich somit eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.816,03 €. Dieser überplanmäßigen Ausgabe erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung.

Das Gremium möchte wissen, wann das Tragkraftspritzfahrzeug (TSF-W) angeschafft werden soll.

Das TSF-W ist im Haushaltsjahr 2025 eingeplant, so der Vorsitzende.



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

**TOP 10 Verschiedenes, Bekanntgabe**

Az. 656.6:Umlegungsausschuss,

a) Unter Lauen II

Nachdem der Bebauungsplan „Unter Lauen II“ rechtsgültig ist, wird die Erschließung im nächsten Monat beginnen. Dies hat die Verwaltung mit den Baufirmen vereinbart. Die vorbereitenden Maßnahmen wurden mittlerweile durch den Bauhof durchgeführt. Dies war die Vergrämung der Feldlerche im Gebiet „Unter Lauen II“.

Um die Deponie „Berg“ für das anfallende Material des Baugebietes nutzen zu können, wurde ein Reptilienzaun errichtet.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Bauplatzinteressentenliste aktualisiert worden ist. Allerdings hat die Verwaltung von mehreren Interessenten noch keine Rückmeldung erhalten oder diese hatten sich auf die Warteliste des Baugebietes „Nördlicher Ortseingang“ einschreiben lassen. Der Vorsitzende denkt, dass die Preisentwicklung der Grund dafür sein könnte.

Az. 460.522:NEUBAU KINDERKRIPPE

b) Kinderkrippe

Die Firma Zanger hat mit den Arbeiten an der Kinderkrippe begonnen, derzeit wird die Fundamentierung durchgeführt, des Weiteren werden die Mauerscheiben gesetzt. In den nächsten drei Wochen sollen die Tiefbauarbeiten (Wasserleitung, Nahwärme, Drainage usw.) durchgeführt werden. Der Vorsitzende erläutert, dass die Tiefbauarbeiten bis Ende Mai abgeschlossen werden. Danach erfolgt die Bodenplatte. Mit der Aufstellung des Gebäudes durch die Firma Mayer rechnet der Vorsitzende auf Mitte Juni, dies könnte sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten jedoch auch noch um ein paar Wochen verzögern.

c) Baumfällarbeiten – Firma Leibold

Die Arbeiten der Firma Leibold sind nun abgeschlossen, nun kann anhand einer Friedhofsüberplanung das Gesamtkonzept auf dem Friedhof neu gestaltet werden. Für neue Grabfelder (z.B. Baumurnengrabfeld muss eine neue Kalkulation erstellt werden.

Az. 211.20

d) Hainburgschule – Zaun

Die Zaunarbeiten um die Hainburgschule werden vorraussichtlich diese Woche abgeschlossen sein. Ebenso soll mit dem Bau des Zaunes an dem Kindergarten begonnen werden.

Az. 656.22:Neugestaltung Marktplatz

e) Neugestaltung Marktplatz

In der nächsten Sitzung am 01. Juni, soll die Vergabe der Verstromung für die Marktplatzneugestaltung erfolgen. Die Arbeiten werden im Herbst 2022 ausgeführt werden.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
am 27.04.2022  
- öffentlich -**

---

f) Mountainbikestrecke-Ronja Eibl

Der Vorsitzende informiert über eine angedachte Strecke für Mountainbiker, welche nach Ronja Eibl (Olympiateilnehmerin) benannt werden könnte. Das Projekt steckt noch in den Anfangsschritten. Die Mountainbikestrecke soll über den Tourismusverband beworben und auch in einer Mountainbike-/Radwegkarte dargestellt werden. Mit den umliegenden Kommunen wurde gesprochen, diese sind alle aufgeschlossen. Die Pflege der Mountainbikestrecke muss die Gemeinde übernehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr zu verzeichnen sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:07 Uhr.